

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 29. November 2017

990.

Schriftliche Anfrage von Elisabeth Liebi und Martin Götzl betreffend Aufhebung des Handyverbots an der Volksschule, Zuständigkeit für diesen Entscheid und Gründe für die Aufhebung des Verbots sowie mögliche Massnahmen zur Unterbindung von unerwünschten Nebenerscheinungen

Am 6. September 2017 reichten Gemeinderätin Elisabeth Liebi und Gemeinderat Martin Götzl (beide SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/309, ein:

Am 18. August 2017, wenige Tage vor dem Schulbeginn der Volksschule, berichteten Medien über die Aufhebung des Handyverbots an Stadtzürcher Volksschulen. In den Medienberichten werden von Mitarbeitern des Volksschulamtes entsprechende Argumente genannt. So zum Beispiel, dass mit einem Handy fotografiert, Tonaufnahmen gemacht, gerechnet oder Vokabeln gelernt werden könne.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Auf welcher Stufe des zuständigen Schul- und Sportdepartementes wurde dieser Entscheid gefasst und kommuniziert?
2. Wie waren die rund 2'000 Lehrerinnen und Lehrer in diese Entscheidungsfindung involviert?
3. Was verspricht sich der Stadtrat durch diese angeordnete Massnahme?
4. Weshalb überlässt der Stadtrat eine solche Entscheidung nicht individuell jedem Lehrer/in, ohne diese breit in der Öffentlichkeit zu kommunizieren? Das gewählte Vorgehen löst letztendlich nur eine Botschaft über unerwünschte Erwartungen und Reaktionen im Schulunterricht aus. Bereits bisher war es so, dass ein Lehrer in seinem Schulzimmer für die Erreichung der Leistungsziele verantwortlich war und, sofern erwünscht, einen Handy-Einsatz anordnen kann. Dies lässt sich bei einigen Klassen sicher zielführend umsetzen. Bei vielen Klassen hingegen können und werden sich beträchtliche und unerwünschte Leistungs- und Aufmerksamkeitsdefizite einstellen.
5. Welche Massnahmen hat der Stadtrat in Aussicht gestellt, wenn die Lockerung des Handyverbotes vor allem unerwünschte Nebenerscheinungen hervorruft und die Lehrerschaft diese unterbinden muss?
6. In welchen städtischen Volksschulhäusern kann die Lehrerschaft für allenfalls erwünschte und/oder erforderliche EDV-Kompetenzziele nicht auf mindestens zwei EDV-Zimmer und/oder auf zwei Sätze iPads zurückgreifen, um diese im Rahmen der offiziellen Leistungsziele einsetzen zu können? Sofern es Schulhäuser gibt, welche nicht auf diese Ressourcen zurückgreifen können, welche sind dies und weshalb verfügen diese nicht über diese Ressourcen?
7. Ist nach Ansicht des Stadtrates das Leistungsniveau in den Stadtzürcher Schulen derart gut, dass für diese Anordnung unbekanntem Ausgangs sich die Stadtzürcher Schulen für dieses Wagnis eignen? In diesem Zusammenhang bitten wir um eine detaillierte Auflistung folgender Kennwerte mit Unterteilung nach Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe:
 - a. Wie viele Schüler/-innen besuchten per Schulbeginn am 22. August 2016 die Stadtzürcher Volksschulen?
 - b. Wie viele Schüler/-innen waren infolge Leistungs- und Aufmerksamkeitschwächen von zusätzlichen Schulangeboten ausserhalb des ordentlichen Schulunterrichtes betroffen (Stützkurse, pädagogische Sonderangebote, usw.)?
 - c. Wie viele Übertritte von der Mittelstufe in die Oberstufe waren zu verzeichnen?
 - d. Wie viele von den unter Frage 7c erwähnten Übertritten konnten die Oberstufe mit einer Sek. A-Klasse weiterführen?
 - e. Wie viele von den unter Frage 7c erwähnten Übertritten konnten die Oberstufe mit einer Sek. B-Klasse weiterführen?
8. Abgestützt auf welche Leistungsziele müssen Schüler/-innen in der Schule Fotoaufnahmen machen können?
9. Abgestützt auf welche Leistungsziele müssen Schüler/-innen in der Schule Tonaufnahmen machen können?
10. Wie beurteilt der Stadtrat in Anbetracht des Datenschutzes Bild- und Tonaufnahmen an der Schule, welche einzelne Schüler/-innen anschliessend nicht wollen und sich dadurch gar belästigt fühlen?
11. In weitgehend allen Berufsschulen sind Handys für Rechenaufgaben nicht zugelassen. Dies gilt auch für die folgenden Qualifikationsverfahren. Hierfür wird ein konventioneller Taschenrechner benutzt. Auf Handys können Lösungen gespeichert werden und sein. Ist dem Stadtrat bewusst, dass er mit seiner Lockerung des Handyverbotes sowohl den Berufsschulen wie auch der Berufswelt einen Bärendienst erweist, der nur mit sehr viel Aufwand und teilweisem Unverständnis wieder ausgeglichen werden kann?

12. Abgestützt auf den Einstieg in die Berufs- / Erwachsenenwelt: Ist sich der Stadtrat bewusst, dass häufig Schüler/-innen aus städtischen Schulen einen schwereren Stand haben, in der Berufswelt Fuss fassen zu können, als jene von ländlichen Schulen? Ist dies auf die selbstbestimmenden Sozialkompetenzen, die sie in den Volksschulen vermittelt erhalten haben, zurückzuführen? Wenn ja, was wird der Stadtrat dagegen tun?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Auf welcher Stufe des zuständigen Schul- und Sportdepartementes wurde dieser Entscheid gefasst und kommuniziert?»):

Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz (PK) hat am 14. März 2017 die Teilrevision der Hausordnung für die Schulanlagen der Volksschule der Stadt Zürich (Hausordnung, AS 412.110) per Schuljahr 2017/18 beschlossen. Die Teilrevision der Hausordnung wurde am 22. März 2017 gemäss § 68a Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) im Städtischen Amtsblatt veröffentlicht und die teilrevidierte Hausordnung in die Amtliche Sammlung der städtischen Rechtserlasse (AS) aufgenommen. Das Schulpersonal wurde am 21. August 2017 über den entsprechenden News-Kanal im Intranet über die wichtigsten Änderungen orientiert.

Im Zusammenhang mit dem sogenannten «Handyverbot» wurde folgende Änderung von Art. 10 Abs. 4 Hausordnung beschlossen:

Neue Regelung:

Mobiltelefone und andere elektronische Geräte dürfen von Schülerinnen und Schülern im Schulhaus und auf den Aussenanlagen nur zu schulischen Zwecken benützt werden. Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schulpersonals müssen die Geräte ausgeschaltet und nicht sichtbar versorgt sein. Bei Verstoss gegen diese Regelung kann das Gerät vom Schulpersonal vorübergehend eingezogen und zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten bereitgehalten werden.

Bisherige Regelung:

Mobiltelefone, MP3-Player und andere elektronische Geräte dürfen von Schülerinnen und Schülern im Schulhaus und während der Pausen auch auf den Aussenanlagen nicht benützt werden. Die Geräte müssen ausgeschaltet und nicht sichtbar versorgt sein. Bei Verstoss gegen diese Regelung kann das Gerät vom Schulpersonal konfisziert und zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten bereitgehalten werden.

Zu Frage 2 («Wie waren die rund 2'000 Lehrerinnen und Lehrer in diese Entscheidungsfindung involviert?»):

An den Sitzungen der PK nehmen die Präsidentin des Stadtkonvents sowie der Präsident des städtischen Konvents der Schulleitungen mit beratender Stimme teil. Ein weiterer Einbezug von Lehrpersonen fand im Zusammenhang mit der Teilrevision der Hausordnung nicht statt.

Zu Frage 3 («Was verspricht sich der Stadtrat durch diese angeordnete Massnahme?»):

Ein allgemeines Benutzungsverbot von elektronischen Geräten ist nicht mehr zeitgemäss. Mit der neuen Regelung liegt es im Ermessen der Lehrperson, ob und wie elektronische Geräte im Unterricht zum Einsatz kommen sollen.

Zu Frage 4 («Weshalb überlässt der Stadtrat eine solche Entscheidung nicht individuell jedem Lehrer/in, ohne diese breit in der Öffentlichkeit zu kommunizieren? Das gewählte Vorgehen löst letztendlich nur eine Botschaft über unerwünschte Erwartungen und Reaktionen im Schulunterricht aus. Bereits bisher war es so, dass ein Lehrer in seinem Schulzimmer für die Erreichung der Leistungsziele verantwortlich war und, sofern erwünscht, einen Handy- Einsatz anordnen kann. Dies lässt sich bei einigen Klassen sicher zielführend umsetzen. Bei vielen Klassen hingegen können und werden sich beträchtliche und unerwünschte Leistungs- und Aufmerksamkeitsdefizite einstellen.»):

Der Entscheid, welche elektronischen Geräte im Unterricht eingesetzt werden, liegt bei der Lehrperson. Mit der bisherigen Regelung (generelles Verbot) war ein solches Vorgehen – wie es auch in der Anfrage vorgeschlagen wird – nicht vorgesehen.

Zu Frage 5 («Welche Massnahmen hat der Stadtrat in Aussicht gestellt, wenn die Lockerung des Handyverbotes vor allem unerwünschte Nebenerscheinungen hervorruft und die Lehrerschaft diese unterbinden muss?»):

Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schulpersonals müssen die Geräte ausgeschaltet und nicht sichtbar versorgt sein. Bei Verstoss gegen diese Regelung kann das Gerät vom Schulpersonal vorübergehend eingezogen und zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten bereitgehalten werden.

Zu Frage 6 («In welchen städtischen Volksschulhäusern kann die Lehrerschaft für allenfalls erwünschte und/oder erforderliche EDV-Kompetenzziele nicht auf mindestens zwei EDV-Zimmer und/oder auf zwei Sätze iPads zurückgreifen, um diese im Rahmen der offiziellen Leistungsziele einsetzen zu können? Sofern es Schulhäuser gibt, welche nicht auf diese Ressourcen zurückgreifen können, welche sind dies und weshalb verfügen diese nicht über diese Ressourcen?»):

Die Schulen der Stadt Zürich verfügen in der Regel weder über zwei Informatikzimmer noch über zwei Sätze iPads. Gemäss KITS3-Infrastruktur steht den Schulen folgende Infrastruktur zur Verfügung:

- Klassenzimmer: ein Notebookmöbel mit integriertem Accesspoint (WLAN) und mindestens zwei bis drei Notebooks;
- Fachzimmer: maximal zwei Notebooks;
- Bibliothek: ein Notebook mit Accesspoint (WLAN) und bei Bedarf bis zu fünf zusätzliche Notebooks.

In den Sekundarschulen steht zudem ein Informatikzimmer mit bis zu 26 Arbeitsstationen zur Verfügung. Über zwei Informatikzimmer mit insgesamt mehr als 26 Arbeitsstationen verfügen momentan die Schulen Buchlern, Herzogenmühle, Käferholz, Kappeli, Lachenzelg, Letzi und Stettbach.

Im Schuljahr 2017/18 erhalten zudem insgesamt 30 Schulen aufgrund eines Bewerbungsverfahrens einen Klassensatz mit 24 Tablets.

Zu Frage 7 («Ist nach Ansicht des Stadtrates das Leistungsniveau in den Stadtzürcher Schulen derart gut, dass für diese Anordnung unbekanntem Ausgangs sich die Stadtzürcher Schulen für dieses Wagnis eignen? In diesem Zusammenhang bitten wir um eine detaillierte Auflistung folgender Kennwerte mit Unterteilung nach Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe:

- a. Wie viele Schüler/-innen besuchten per Schulbeginn am 22. August 2016 die Stadtzürcher Volksschulen?
- b. Wie viele Schüler/-innen waren infolge Leistungs- und Aufmerksamkeitsschwächen von zusätzlichen Schulangeboten ausserhalb des ordentlichen Schulunterrichtes betroffen (Stützkurse, pädagogische Sonderangebote, usw.)?
- c. Wie viele Übertritte von der Mittelstufe in die Oberstufe waren zu verzeichnen?
- d. Wie viele von den unter Frage 7c erwähnten Übertritten konnten die Oberstufe mit einer Sek. A-Klasse weiterführen?
- e. Wie viele von den unter Frage 7c erwähnten Übertritten konnten die Oberstufe mit einer Sek. B-Klasse weiterführen?»):

Zu Frage 7a.

Im Schuljahr 2016/17 besuchten 30 455 Schülerinnen und Schüler die Volksschule der Stadt Zürich (Stichtag 15. September 2016).

Zu Frage 7b.

Weder «Leistungsschwäche» noch «Aufmerksamkeitsschwäche» sind schulpsychologische Indikationen. Es liegt in der Kompetenz der Klassenlehrpersonen, nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen einzelnen Schülerinnen und Schülern bei Bedarf für eine bestimmte Zeitspanne Unterstützung im Rahmen der Integrativen Förderung (IF) zukommen zu lassen. Diese Unterstützung wird nicht systematisch erfasst. Deshalb kann nicht angegeben werden, wie viele Schülerinnen und Schüler IF beanspruchen. Auch bei den sonderpädagogischen Massnahmen werden aus den oben erwähnten Gründen die angesprochenen

«Leistungs- und Aufmerksamkeitsschwächen» nicht systematisch erfasst. Deshalb kann keine Aussage zur Anzahl entsprechender Schülerinnen und Schüler gemacht werden.

Zu den Fragen 7c, 7d und 7e.

Im Schuljahr 2015/16 besuchten rund 2450 Schülerinnen und Schüler die 6. Klasse in der Volksschule der Stadt Zürich. Von diesen Schülerinnen und Schülern besuchten im Schuljahr 2016/17 rund 1800 Schülerinnen und Schüler die 1. Sekundarschule in der Volksschule der Stadt Zürich, davon rund 1050 Schülerinnen und Schüler in einer Abteilung A (Sek A) sowie rund 750 Schülerinnen und Schüler in einer Abteilung B (Sek B).

Zu den Fragen 8 («Abgestützt auf welche Leistungsziele müssen Schüler/-innen in der Schule Fotoaufnahmen machen können?») und 9 (Abgestützt auf welche Leistungsziele müssen Schüler/-innen in der Schule Tonaufnahmen machen können?):»:

Im Lehrplan 21 (Modul «Medien und Informatik», http://zh.lehrplan.ch/container/ZH_DE_Modul_MI.pdf) ist die aktive Auseinandersetzung mit Bild- und Tonmaterial beschrieben.

Bereits die «Schwerpunkte zu Beginn des 1. Zyklus» weisen darauf hin, dass analoge und digitale Medien vielfältige kreative Möglichkeiten eröffnen: *«Spielerisches Experimentieren mit Bild und Ton und das Erkunden von kreativen Ausdrucksmöglichkeiten haben hohe Bedeutung. Die Mediennutzung steht dabei nicht in Konkurrenz zu realen Erfahrungen in der eigenen Umwelt, sondern ergänzt diese»* (S. 6).

Die folgenden Anwendungskompetenzen sind unter «Produktion und Präsentation» (S. 9) beschrieben: *«Die Schülerinnen und Schüler*

- *können Medien zum gegenseitigen Austausch sowie zum Erstellen und Präsentieren ihrer Arbeiten einsetzen (z. B. Brief, E-Mail, Klassenzeitung, Klassenblog, Gestalten von Text-, Bild-, Video- und Tondokumenten).*
- *können die Grundfunktionen von Geräten und Programmen zur Erstellung, Bearbeitung und Gestaltung von Texten, Tabellen, Präsentationen, Diagrammen, Bildern, Tönen, Videos und Algorithmen anwenden.*
- *können aktuelle Medien nutzen, um sich auszutauschen und um ihre Gedanken und ihr Wissen vor Publikum zu präsentieren oder einer Öffentlichkeit verfügbar zu machen.*
- *können Geräte und Programme zur Erstellung, Bearbeitung und Gestaltung von Texten, Tabellen, Präsentationen, Diagrammen, Bildern, Tönen, Videos und Algorithmen einsetzen.»*

Auch um gemäss Kompetenzbereich «Medien und Medienbeiträge produzieren» Gedanken, Meinungen, Erfahrungen und Wissen in Medienbeiträge umsetzen und unter Einbezug der Gesetze, Regeln und Wertesysteme auch veröffentlichen zu können, ist der aktive Einsatz von Foto- und Tonaufnahmen wichtig (S. 13).

Zu Frage 10 («Wie beurteilt der Stadtrat in Anbetracht des Datenschutzes Bild- und Tonaufnahmen an der Schule, welche einzelne Schüler/-innen anschliessend nicht wollen und sich dadurch gar belästigt fühlen?»):

Im Dossier Medienkompetenz der Stadt Zürich und im Lehrmittel «Medienkompass» wird nebst dem kreativen Einsatz auch der sorgfältige Umgang mit den digitalen Geräten thematisiert. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler auch in Bezug auf das Recht am eigenen Bild bzw. die Publikation von unerwünschten Inhalten informiert und sensibilisiert.

Auch der Lehrplan 21 (Module «Medien und Informatik») beschreibt im Kompetenzbereich «Medien, Leben in der Mediengesellschaft», dass Schülerinnen und Schüler die Folgen medialer und virtueller Handlungen erkennen und benennen können sowie Chancen und Risiken der Mediennutzung benennen und Konsequenzen für das eigene Verhalten ziehen können sollen (S. 11).

Zu Frage 11 («In weitgehend allen Berufsschulen sind Handys für Rechenaufgaben nicht zugelassen. Dies gilt auch für die folgenden Qualifikationsverfahren. Hierfür wird ein konventioneller Taschenrechner benutzt. Auf Handys können Lösungen gespeichert werden und sein. Ist dem Stadtrat bewusst, dass er mit seiner Lockerung des Handyverbotes sowohl den Berufsschulen wie auch der Berufswelt einen Bärendienst erweist, der nur mit sehr viel Aufwand und teilweise Unverständnis wieder ausgeglichen werden kann?»):

Es liegt in der Kompetenz der Lehrpersonen, den Einsatz diverser Hilfsmittel (insbesondere Taschenrechner, Computer, Smartphones usw.) für Lernkontrollen und Prüfungssituationen zu erlauben oder zu verbieten.

Zu Frage 12 («Abgestützt auf den Einstieg in die Berufs- / Erwachsenenwelt: Ist sich der Stadtrat bewusst, dass häufig Schüler/-innen aus städtischen Schulen einen schwereren Stand haben, in der Berufswelt Fuss fassen zu können, als jene von ländlichen Schulen? Ist dies auf die selbstbestimmenden Sozialkompetenzen, die sie in den Volksschulen vermittelt erhalten haben, zurückzuführen? Wenn ja, was wird der Stadtrat dagegen tun?»)

Eine Anfrage beim Laufbahnzentrum der Stadt Zürich (LBZ) hat ergeben, dass die Quote der Jugendlichen ohne Anschlusslösung in der Stadt Zürich nur geringfügig höher ist als im restlichen Kanton. Dabei ist zu beachten, dass der Sozialindex in der Stadt Zürich höher ist als im restlichen Kanton und dass signifikant weniger Schülerinnen und Schüler Deutsch als Erstsprache haben. Es zeigt sich, dass das gemeinsame Engagement von Schule, LBZ und weiteren Akteuren zur beruflichen Integration der Schulabgängerinnen und Schulabgänger Früchte trägt. Sachlich fundierte Aussagen bezüglich des angenommenen Einflusses einer Vermittlung von «selbstbestimmenden Sozialkompetenzen» sind nicht möglich.

Vor dem Stadtrat

der stellvertretende Stadtschreiber

Michael Lamatsch